

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 2020 (BN_LT_09724_Rev.F)

§ 1 Geltung, Vertragsschluss und Verschwiegenheit

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nur dann anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die bloße Bestätigung einer Bestellung oder von Spezifikationen bezüglich einer Bestellung stellt keine Bestätigung von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers dar.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung der Ware durchführen.

(4) Zu beachten sind unsere Betriebsanleitungen und Einbauanweisungen, welche von unserer Internet-Homepage www.seniorflexonics.de, heruntergeladen werden können.

(5) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

(6) Für alle Bestellungen gilt ein Mindestbestellwert/Auftragswert in Höhe von 500,00 EUR (netto).

(7) Technische Angaben, z. B. über Maße, Gewichte und Leistungszahlen, Abbildungen und Zeichnungen sind nur im Rahmen üblicher technischer Toleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(8) Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Projektwertes verwirkt. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Weitergabe an Architekten und Bauunternehmen, die für das betreffende Projekt tätig sind.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich in EURO, ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

(2) Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die maßgeblichen Tarifröhne oder die Materialpreise, kann der Unternehmer den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen. Diese Preiserhöhungsmöglichkeit ist nicht gegeben für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen. Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Es können Vereinbarungen bestehen (Skonti/Boni) die nachträgliche Preisminderungen zur Folge haben.

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Umstände vorliegen, die auf eine schwache Bonität des Bestellers schließen lassen, insbesondere wenn er sich mit der Bezahlung fälliger Forderungen aus früheren Geschäften im Verzug befindet. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Mit Ablauf der Zahlungsfrist aus § 2 Absatz 4 Satz 1 kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu

verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

§ 3 Lieferzeit, Teillieferungen und Annahmeverzug

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung der Auftrags Einzelheiten, die vom Besteller vertragsgemäß beizubringen sind. Die Lieferfrist gilt mit Versendung der Ware, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann bereits mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und ähnliche schwerwiegende Betriebsstörungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Der Besteller wird baldmöglichst von Beginn und Ende derartiger Betriebsstörungen unterrichtet. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder wegen Unvermögens bestimmen sich nach §§ 10,12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht zumutbar.

(4) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

§ 4 Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt uns vorbehalten. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind insbesondere dann zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Nichtbelieferung des Lieferanten nicht zu vertreten haben. Wir werden den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

(2) Die Bestimmungen des Selbstlieferungs Vorbehalts gelten insbesondere dann, wenn ein Fall von Force Majeure i.S.d. § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt, welchen wir nicht zu vertreten haben.

§ 5 Verpackung, Versand und Gefahrübergang

(1) Verpackung und Versendungsart sind unserer Wahl überlassen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie erfolgen nach bestem Ermessen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Zeitpunkt der Absendung auf den Besteller über.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Unsicherheitseinrede

(1) Der Besteller ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur berechtigt, insoweit seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde

liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Lieferung nur gegen Vorkasse oder gegen Zurverfügungstellung ausreichender Sicherheiten durchzuführen; dies gilt auch, soweit der Besteller mit der Bezahlung fälliger Forderungen aus früheren Geschäften im Verzug gerät. Bietet der Besteller binnen einer von uns gesetzten Frist keine dieser Leistungen an, sind wir nach angemessener Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware wegen Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises setzt voraus, dass wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(2) Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörende Ware erfolgen.

(4) Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Ware in Erfüllung von Werkverträgen durch den Besteller gleich.

(5) Unbeschadet unserer Einziehungsbefugnis ist der Besteller jederzeit widerruflich zur Einziehung unserer Forderungen im eigenen Namen berechtigt, solange er sich nicht uns gegenüber in Verzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt.

(6) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Sachen, wobei wir als Hersteller gelten, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen beweglichen Sache kraft zwingenden Rechtes, überträgt er uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren und verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

(7) Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

§ 8 Planung und Projektierung

Beratung, Projektierung, Planung für Abnehmer sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unserer Liefergegenstände beziehen und sie auf vollständiger, schriftlicher Information des Abnehmers über Verwendungszweck und Einsatz in der Anlage beruhen.

§ 9 Mängelhaftung

(1) Der Besteller hat unsere Ware unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die hierbei erkennbar sind, müssen vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, gerügt werden. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Gefahrübergang.

(3) Bei Mängeln der Ware sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl, nachzubessern oder neu zu liefern. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(7) Werden durch uns oder den Lieferer des Fremdenerzeugnisses die Mängel nicht beseitigt, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

§ 10 Force Majeure

(1) In den Fällen von Force Majeure liegt eine Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vertragsverletzung aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung einiger oder unserer gesamten Verpflichtungen nicht vor. Force Majeure, im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedeutet insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Hochwasser, Feuer, Erdbeben, o.ä. Ereignisse), Krieg, Unruhen, Seuchen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen der Telekommunikationsanlagen oder des Internet (World Wide Web), staatliche Beschränkungen und Handlungen des Gesetzgebers oder andere Ursachen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

(2) Solange ein Fall von Force Majeure vorliegt, werden die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgesetzt. Ausgenommen sind Zahlungsansprüche, welche vor Beginn des Force Majeure fällig wurden oder die Leistungen, aus dem sich der Zahlungsanspruch ergibt, welche bereits vor dem Fall von Force Majeure erfüllt wurde.

(3) Bei Eintritt eines Falls von Force Majeure werden wir den Besteller unmittelbar nach dessen Beginn unterrichten. Dabei bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag zwischen den Parteien weiterhin wirksam.

(4) Sollte eine Vertragsverletzung aufgrund eines Falles von Force Majeure länger als 12 (zwölf) Wochen andauern, sind wir berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den

Vertrag, durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung, zu kündigen.

(5) Eine Haftung unsererseits ist im Falle von Force Majeure ausgeschlossen.

§ 11 Geheimhaltung

Alle dem Besteller von uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Besteller Dritten nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, während Dritte mithin zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Informationen in diesem Sinne dürfen vom Besteller nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des Gegenstands gemäß Auftrag selbst verwendet werden. Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder gegebenenfalls zu vernichten.

Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen und alle deutlich als geheim gekennzeichneten oder anderweitig als solche beschriebenen, sowie solche, die aufgrund ihres Inhalts als geheim anzusehen sind. Dies gilt unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich gekennzeichnet sind.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 INCOTERMS, Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gelten die INCOTERMS 2010, soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kassel.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist ebenfalls Kassel. Wir sind jedoch auch

berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.